



Lieferantenverhaltenskodex der OTTO FUCHS Hungary Kft.

...korrektes Arbeiten

INHALT

1. PRÄAMBEL	3	6. UMWELTSCHUTZ	6
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3	6.1 Schonender Umgang mit Ressourcen	6
3. WIRTSCHAFTLICHES	3	6.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen	7
3.1 Korruption	3	6.3 Umweltverträgliche Produkte	7
3.2 Kartellrecht / Verhalten gegenüber Wettbewerbern	4	6.4 Managementsysteme	7
4. LIEFERKETTE	4	7. UMSETZUNG	7
4.1 Verwendung von Konfliktrohstoffen	4		
4.2 Ausweitung des Verhaltenskodex auf die Lieferkette des Lieferanten	4		
5. SOZIALES	4		
5.1 Menschenrechte	4		
5.2 Zwangsarbeit	4		
5.3 Kinderarbeit	4		
5.4 Existenzsichernde Löhne	5		
5.5 Arbeitszeiten	5		
5.6 Diskriminierung	5		
5.7 Gesundheitsschutz	5		
5.8 Faire Arbeitsbedingungen	6		

1. PRÄAMBEL

Die OTTO FUCHS Hungary Kft. und Ihre Mitarbeiter erkennen ihre soziale Verantwortung an. Alle Gesetze werden eingehalten und es wird in jeglichen Belangen ethisch korrekt gehandelt. Insbesondere alle am Beschaffungsprozess Beteiligten tragen Verantwortung gegenüber ihrem eigenen Unternehmen, den Kunden sowie Lieferanten, der Umwelt und der Gesellschaft. Dies erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten. Mit dieser Verhaltensrichtlinie soll den fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen von OTTO FUCHS Nachdruck verliehen werden. Der Lieferantenverhaltenskodex gilt als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen von OTTO FUCHS zu seinen Lieferanten und ist Bestandteil der allen Bestellungen unterliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von OTTO FUCHS.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Lieferant verpflichtet sich in allen unternehmerischen Aktivitäten, die die Zusammenarbeit mit OTTO FUCHS betreffen, seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen Leistungen für die OTTO FUCHS-Gruppe erbracht / geliefert werden, zu beachten.

3. WIRTSCHAFTLICHES

3.1 Korruption

Im Umgang mit unseren Geschäftspartnern werden die Interessen der Unternehmen und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Folglich sollten Mitarbeiter kein finanzielles oder sonstiges Verhältnis mit einem Lieferanten eingehen, das die Verpflichtung des Mitarbeiters (im Interesse von OTTO FUCHS zu handeln) beeinflusst. Die Verantwortung für die Bekanntgabe des privaten Verhältnisses liegt beim Lieferanten.

Im Geschäftsverkehr werden keine geldwerten persönlichen Vorteile, Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten oder versprochen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft und Höflichkeit bewegen. Bargeld und Barwerte, wie Gutscheine, werden grundsätzlich nicht angenommen. Die zuvor beschriebenen Regularien gelten ebenso für den Versand von Geschenken oder Aufmerksamkeiten, die zur Privatadresse eines Mitarbeiters versendet werden.

3.2 Kartellrecht / Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Geltende Gesetze, die den fairen Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze sowie sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, werden eingehalten.

4. LIEFERKETTE

4.1 Verwendung von Konfliktrohstoffen

Gemäß dem in den USA in Kraft getretenen Gesetz „Dodd-Frank-Act“ zur Vermeidung von Konfliktrohstoffen in der Lieferkette, dürfen die betroffenen Materialien wie Tantal, Wolfram, Zinn und Gold nicht aus der Demokratischen Republik Kongo und deren umliegenden Staaten bezogen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Regularien zu beachten und auf seine Lieferkette zu übertragen.

4.2 Ausweitung des Verhaltenskodex auf die Lieferkette des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet die Einhaltung der Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie auch gegenüber seinen Lieferanten umzusetzen.

5. SOZIALES

5.1 Menschenrechte

Die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte wird respektiert und unterstützt.

5.2 Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit wird abgelehnt.

5.3 Kinderarbeit

Die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten werden beachtet, insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie das Verbot und unverzügliche Einleiten von Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 138 und 182 der ILO). Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

5.4 Existenzsichernde Löhne

Der Lieferant entlohnt seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet gesetzlich beziehungsweise tarifvertraglich festgelegte oder branchenübliche Mindestlöhne. Jeder Beschäftigte soll in der Lage sein, die Grundbedürfnisse seiner Kernfamilie zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen zu besitzen. Der Lieferant gewährt dem Beschäftigten die ihm per Gesetz zustehenden Sozialleistungen. Er gestaltet die Vergütungen transparent. Diese erfolgen regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel. Illegale und unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig (ILO-Konventionen 26, 131).

5.5 Arbeitszeiten

Der Lieferant hält sich an die national geltenden Gesetze zu Arbeitszeiten und Urlaubszeiten. Falls keine nationalen Gesetze zu Arbeits- und Urlaubszeiten bestehen sollten, hält sich der Lieferant an die Arbeitsstandards der ILO.

5.6 Diskriminierung

Jeglicher Form von Diskriminierung wird im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze entgegengetreten. Dies bezieht

sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung. Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Faire Behandlung, Respekt, Toleranz und Verschiedenartigkeiten werden gefördert.

5.7 Gesundheitsschutz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen gewährleistet und die ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt unterstützt. Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einführen und diese für seine Beschäftigten offenlegen, um damit Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden (ILO-Konventionen 155, Empfehlung 164, 190).

Bei Aufenthalt auf unserem Werksgelände werden die „Sicherheitsregeln und Hinweise für Ihren Aufenthalt auf dem Betriebsgelände von OTTO FUCHS“ eingehalten.

Das „Arbeits- und Umweltschutzmerkblatt für Fremdfirmen“ wird beachtet und eingehalten. Beide Dokumente sind im Lieferantenportal unter www.otto-fuchs.com abrufbar.

5.8 Faire Arbeitsbedingungen

Das Recht auf Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze wird eingehalten. Der Lieferant darf Beschäftigte in keiner Form physisch oder psychisch bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Beschäftigte in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstoßen.

6. UMWELTSCHUTZ

Wir sind dem Umweltschutz für die heutige Generation und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten dürfen Mensch und Umwelt nicht gefährden und erfüllen die vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgeschriebenen Normen bezüglich Produktsicherheit. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten und umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter zu fördern.

6.1 Schonender Umgang mit Ressourcen

Der Lieferant reduziert den Verbrauch von Rohstoffen bei jeder Geschäftstätigkeit auf ein Minimum. Insbesondere achtet er auf einen sparsamen Einsatz von Energie und Wasser. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist. Lieferanten sind dazu aufgefordert, neueste technische Standards zur Erreichung einer bestmöglichen Ressourceneffizienz anzustreben. Alternativen zu den bisher bei OTTO FUCHS eingesetzten technischen Lösungen werden vom Lieferanten unaufgefordert angeboten.

6.2 Vermeidung und Minderung von Umweltbelastungen

Der Lieferant reduziert jegliche Emissionen gemäß Stand der Technik auf ein Minimum. Er kontrolliert belastende Emissionen und bereitet diese vor deren Freisetzung in die Umwelt auf. Abfälle sollte der Lieferant so weit wie möglich vermeiden oder recyceln. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Der Lieferant entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrenlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Lieferant führt zudem ein Gefahrstoffmanagement ein, welches den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleisten. Das „Arbeits- und Umweltschutzmerkblatt für Fremdfirmen“ wird beachtet und eingehalten.

6.3 Umweltverträgliche Produkte

Der Lieferant achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich weiterhin für eine Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen.

6.4 Managementsysteme

Der Lieferant führt Managementsysteme ein, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten und zertifiziert diese nach anerkannten Standards. OTTO FUCHS wird Lieferanten bevorzugen, die aktiv ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, ein Energiemanagementsystem nach 50001, sowie OHSAS 18001 für Arbeitssicherheit oder gleichwertige Systeme betreiben. Ein nach SA8000-Vorgaben orientiertes Managementsystem für soziale Verantwortung wird empfohlen.

7. UMSETZUNG

Der Lieferant hat OTTO FUCHS auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung des Lieferantenverhaltenskodex nachweisen. OTTO FUCHS wird die Umsetzung dieser Richtlinien kontrollieren. Der Lieferant hat uns über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Lieferantenverhaltenskodex entgegenstehen. OTTO FUCHS behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Wir haben den Lieferantenverhaltenskodex verstanden und werden ihn anwenden, sowie an unsere Kollegen weitergeben, die mit OTTO FUCHS Hungary Kft. zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift*

*Rechtsverbindliche Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person

OTTO FUCHS Hungary Kft.

Búzavirág út 12
2800 Tatabánya
Hungary
T. +36 34 516-500
info@otto-fuchs.hu
www.otto-fuchs-hungary.com